



AMT FÜR JUSTIZ  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer  
AJU/ h70.044.01

Merkblattdatum  
04/2024

Direktkontakt  
info.hr.aju@llv.li

# Merkblatt zu Ausschlussgründen für die Bestellung von Mitgliedern der Verwaltung von Kapitalgesellschaften

## 1. Allgemeines<sup>1</sup>

Natürliche Personen können nicht vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung einer Aktiengesellschaft (AG), einer Kommanditaktiengesellschaft (KAG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sein, wenn sie:

- handlungsunfähig sind; oder
- verurteilt worden sind wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten:
  - nach den §§ 156 bis 158, §§ 160 bis 163 und § 292a StGB (Insolvenzstraftaten); oder
  - nach den §§ 146 bis 148 und §§ 153 und 153a StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

Natürliche Personen können zudem auch nicht vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung einer AG, KAG oder GmbH sein, wenn in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ein Ausschlussgrund vorliegt, der einem in Liechtenstein geltenden Ausschlussgrund entspricht. Das Amt für Justiz kann entsprechende Anfragen an andere EWR-Mitgliedstaaten stellen.

Das Amt für Justiz hat die Eintragung einer Person als zur Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer AG, KAG oder GmbH zu verweigern, wenn einer der genannten Ausschlussgründe vorliegt.

## 2. Betroffene Personen

Mitglieder der Verwaltung sind bei der Aktiengesellschaft und bei der Kommanditaktiengesellschaft der oder die Mitglieder des Verwaltungsrates und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung der oder die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen. Ein sogenannter gewerberechtlicher Geschäftsführer oder eine gewerberechtliche Geschäftsführerin ist daher nicht *per se* von der neuen Regelung betroffen, sondern nur dann, wenn er oder sie auch Mitglied der Verwaltung der betreffenden Gesellschaft ist.

---

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Ausschlussgründe für die Bestellung von Mitgliedern der Verwaltung von Kapitalgesellschaften wurden mit LGBl. 2024 Nr. 17 im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) eingeführt und dienen der Umsetzung von Art. 13i der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht.

Die Ausschlussgründe gelten ausserdem nur dann, wenn die Mitglieder der Verwaltung auch vertretungs- bzw. zeichnungsbefugt sind.

### 3. Ausschlussgründe im Einzelnen

#### 3.1. Handlungsunfähigkeit

Handlungsunfähig sind Personen, die nicht urteilsfähig oder unmündig sind (Art. 16 PGR).

Urteilsfähig ist jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, die Beweggründe und Folgen seines Verhaltens zu erkennen oder einer richtigen Erkenntnis gemäss zu handeln. Der Richter oder die Richterin hat im Einzelfall festzustellen, ob bei den genannten Zuständen die Fähigkeit vernunftgemässen Handelns fehlt (Art. 15 PGR).

Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat (Art. 12 PGR).

#### 3.2. Insolvenzstraftaten

- Betrügerische Krida (§ 156 StGB);
- Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB);
- Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB);
- Umtriebe im Insolvenzverfahren (§160 StGB);
- Vollstreckungsverweigerung (§ 162 StGB) und Vollstreckungsverweigerung zugunsten eines anderen (§163 StGB); sowie
- Unterfertigung eines falschen oder unvollständigen Vermögensverzeichnisses (§ 292a StGB).

#### 3.3. Betrugsdelikte

- Betrug (§ 146 StGB), schwerer Betrug (§ 147 StGB) und gewerbsmässiger Betrug (§148 StGB);
- Untreue (§ 153 StGB); sowie
- Förderungsmisbrauch (§ 153a StGB).

#### 3.4. Ausschlussgründe, die in einem anderen EWR-Mitgliedstaat vorliegen

Als Ausschlussgrund gilt auch ein solcher, der gegen eine Person in einem anderen EWR-Mitgliedstaat vorliegt und der einem der unter Punkt 3.1. bis 3.3. genannten Ausschlussgründe entspricht.

## 4. Dauer des Ausschlusses

Der Ausschlussgrund der Handlungsunfähigkeit gilt so lange wie die Handlungsunfähigkeit andauert.

Alle anderen Ausschlussgründe gelten für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft des entsprechenden Urteils.

## 5. Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister

Natürliche Personen, die zum vertretungsbefugten Mitglied der Verwaltung einer AG, einer KAG oder einer GmbH bestellt wurden, haben mit der Anmeldung zur Eintragung ihrer Person im Handelsregister zu erklären, dass hinsichtlich ihrer Person kein Ausschlussgrund vorliegt. Die Erklärung kann mittels separater Erklärung, gemeinsam mit der sogenannten Annahmeerklärung oder auch im Anmeldungsschreiben, sofern es von der betreffenden Person unterzeichnet wird, erfolgen.

Das Amt für Justiz kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass ein Handlungsfähigkeitszeugnis oder eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen ist oder einzelne EWR-Mitgliedstaaten anfragen, ob über eine bestimmte Person nach deren Recht Ausschlussgründe vorliegen.

## 6. Späterer Eintritt eines Ausschlussgrundes

Tritt ein Ausschlussgrund zu einem späteren Zeitpunkt und nach erfolgter Eintragung im Handelsregister ein, hat die betreffende Person entweder als Mitglied der Verwaltung der AG, der KAG oder der GmbH zurückzutreten oder auf ihre Vertretungsbefugnis zu verzichten und ihre Löschung oder die Löschung ihrer Vertretungsbefugnis im Handelsregister zu veranlassen.

## 7. Ablehnung der Eintragung im Handelsregister

Werden die mit der Anmeldung einzureichende Erklärung oder trotz Aufforderung des Amtes für Justiz das Handlungsfähigkeitszeugnis oder die Strafregisterbescheinigung nicht vorgelegt oder ergibt eine Anfrage an einen anderen EWR-Mitgliedstaat, dass nach dessen Recht ein Ausschlussgrund vorliegt, verweigert das Amt für Justiz die Eintragung der betreffenden Person als Mitglied der Verwaltung einer AG, einer KAG oder einer GmbH.

## 8. Anfragen anderer EWR-Mitgliedstaaten

Andere EWR-Mitgliedstaaten können das Amt für Justiz um Informationen darüber ersuchen, ob betreffend eine bestimmte Person Ausschlussgründe in Liechtenstein vorliegen.

Erhält das Amt für Justiz ein solches Ersuchen eines anderen EWR-Mitgliedstaates, ersucht es das Fürstliche Landgericht um Mitteilung über das Vorliegen eines allfälligen Ausschlussgrundes. Das Fürstliche Landgericht hat gegenüber dem Amt für Justiz zu bestätigen, ob ein Ausschlussgrund vorliegt oder nicht.

Das Amt für Justiz übermittelt dann dem ersuchenden EWR-Mitgliedstaat die Information, ob hinsichtlich der angefragten Person ein Ausschlussgrund vorliegt.

## 9. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBI. 1926 Nr. 4)*
- *Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987 (LGBI. 1988 Nr. 37)*